

Statuten der Genossenschaft el Comedor

Juni 2019

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Firma Genossenschaft el Comedor besteht mit Sitz in Zürich eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die selbstorganisierte Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und Haushaltsartikeln, deren Bedarf die GenossenschafteInnnen regelmässig gemeinsam analysieren. Die Produkte sollen, wenn immer möglich, direkt bei Produzenten bezogen oder selbst produziert werden, um ökologische und soziale Standards im Kollektiv überprüfen zu können. Die Genossenschaft zeichnet sich insbesondere durch die langfristige gemeinsame Planung von Produktion und Verbrauch aus. Die Genossenschaft ist nicht gewinnorientiert; allfällige Überschüsse werden für den Genossenschaftszweck verwendet.

Art. 3 Leitsätze

Die Genossenschaft el Comedor definiert sich über ein gemeinsam verfasstes Selbstverständnis. Folgende Leitsätze liegen den Aktivitäten der Genossenschaft el Comedor zugrunde:

- Wir wollen einen direkten Austausch zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen, statt eines marktwirtschaftlich orientierten Zwischenhandels.
- Wir wollen unsere Versorgung mit Nahrungsmitteln und Haushaltsartikeln selbst in die Hand nehmen und nach unseren Bedürfnissen und Überzeugungen gestalten, indem wir die Produktion kennenlernen, die Verteilung organisieren und unseren Verbrauch planen.
- Die GenossenschafteInnnen tragen durch Mitarbeit aktiv zum Gelingen bei. Es ist unser Ziel, die Arbeitslast gleichmässig auf die Mitglieder zu verteilen.
- Die eingekauften Waren sollen hohen ökologischen und sozialen Standards genügen. Dies überprüfen wir möglichst im direkten Kontakt zu den ProduzentInnen, ohne offizielle Zertifizierungen zu verlangen.
- Die Genossenschaft el Comedor unterstützt die Bildung von Quartierdepots, die sich selbstständig konstituieren und organisieren. Quartierdepots können als Verteilzentren, Treffpunkte, Produktions- und Veredelungsstätten dienen.

Art. 4 GenossenschafteInnnen

GenossenschafteInnnen können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit Zweck und Leitsätzen der Genossenschaft identifizieren.

GenossenschafteInnnen werden von der Verwaltung mit

einer unterzeichneten Beitrittserklärung und der Zeichnung von mindestens einem Anteilschein aufgenommen, womit die Statuten und das Betriebsreglement anerkannt werden.

Der Austritt kann jeweils auf Ende Jahr unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist bei der Verwaltung erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen. Ein Ausschluss aus der Genossenschaft kann aus wichtigen Gründen durch die Verwaltung ausgesprochen werden.

Art. 5 Einkauf

Kriterien, die den Einkauf von Produkten regeln, werden im Betriebsreglement festgehalten.

Art. 6 Verteilung

Die Genossenschaft verteilt ihre Produkte zum Einkaufspreis an die GenossenschafteInnnen. Sie kann einen Aufschlag auf den Einkaufspreis verlangen, sofern dieser durch Verluste bei Transport, Verteilung usw. begründet ist.

Bezugsberechtigt sind nur GenossenschafteInnnen.

Art. 7 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung der GenossenschafteInnnen. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz, ein Zehntel der GenossenschafteInnnen oder die Betriebsgruppe verlangt. Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle GenossenschafteInnnen von der Verwaltung eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt. Alle GenossenschafteInnnen sind berechtigt, bei der Verwaltung eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Genehmigung des Betriebsreglements
- Die Wahl der Verwaltung, der Kontrollstelle sowie der Arbeitsgruppen für die Dauer eines Jahres
- Die Genehmigung des Budgets, die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des

Rechnungsergebnisses

- Die Entlastung der Verwaltung
- Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Festsetzung der Höhe des Betriebsbeitrags

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle GenossenschaftlerInnen. JedeR GenossenschaftlerIn hat eine Stimme. Die Generalversammlung wird von der Verwaltung geleitet und protokolliert.

Art. 8 Betriebsreglement

Das Betriebsreglement regelt die genaue Ausgestaltung der Geschäfte und wird von der Generalversammlung genehmigt.

Art. 9 Verwaltung

Die Verwaltung konstituiert sich selbst; ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Betriebsreglement geregelt. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel und mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch Konsensentscheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert.

Die Verwaltung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien
- Vertretung der Genossenschaft nach aussen, Kommunikation nach innen und aussen sowie Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder
- Koordinierung der eigenen Tätigkeiten
- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- Langfristige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen.

Die Arbeit der Verwaltung kann vergütet werden.

Die Verwaltung fällt ihre Entscheide in Rücksprache mit der Koordination (vgl. Art. 10).

Art. 10 Arbeitsgruppen

Die GenossenschaftlerInnen tragen durch Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe aktiv zum Gelingen der Genossenschaft el Comedor bei. Es ist unser Ziel, die anfallende Arbeit gleichmässig auf die Verwaltung und die einzelnen Arbeitsgruppen zu verteilen.

Die monatliche Koordinationssitzung dient der gewählten Verwaltung unterstützend und beratend in sämtlichen administrativen Geschäften.

Das Betriebsreglement regelt die genaue Ausgestaltung und die Aufgaben der Arbeitsgruppen.

Art. 11 Kontrollstelle

Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einer Person und wird von der General-

versammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Verwaltung und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber. Die Kontrollstelle darf nicht der Verwaltung angehören.

Art. 12 Finanzen

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 100, auf den jeweiligen Namen der GenossenschaftlerIn lautend
- Betriebsbeiträgen der GenossenschaftlerInnen
- Darlehen und Schenkungen

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der GenossenschaftlerInnen ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung.

Die Summe der Betriebsbeiträge darf nicht mehr als 10% des Warenertrags betragen, um nicht mehrertsteuerpflichtig zu werden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Publikationsorgan

Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Zürich sowie das schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 14 Auflösung

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilsscheine zum Nominalwert verwendet. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13.04.2019 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.